

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

Wochenblatt

Erscheint
wöchentlich 2 Mal
(Dienstag und Freitag.)
Abonnementspreis
vierteljährlich 1 Mark.
Eine einzelne Nummer
kostet 10 Pf.
Inseratenannahme
Montags u. Donnerstags
bis Mittag 12 Uhr.

für
Wilsdruff, Tharandt,

Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Königl. Amtshauptmannschaft zu Meißen, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff.

Nr. 21.

enstag, den 15. März

1881.

Bekanntmachung,

das Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen betr.

In Bezug auf das diesjährige Musterungsgeschäft im Aushebungsbezirke Rossen wird nach Maßgabe von § 61₂ der Ersatz-Ordnung Folgendes bekannt gemacht:

Es kommen zur Musterung

den 1. April dieses Jahres

von Vormittags 1/2 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus der **Stadt Lommahsch** sowie aus **sämmtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Lommahsch**

im Rathhause zu Lommahsch;

den 2. April dieses Jahres

von Vormittags 1/2 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus der **Stadt Wilsdruff** und aus **sämmtlichen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Wilsdruff**

im Gasthose zum Adler in Wilsdruff;

den 4. April dieses Jahres

von Vormittags 9 Uhr an die Gestellpflichtigen aus den Städten **Rossen** und **Siebenlehn** sowie aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen:

Augustsberg, Abend, Bieberstein, Bodenbach, Breitenbach, Burkensdorf, Choren-Toppshädel, Deutschenbora und Dittmannsdorf

im Gasthose zum Deutschen Hause in Rossen

den 5. April dieses Jahres

und
von Vormittags 9 Uhr an aus nachstehenden Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Rossen:

Elgersdorf, Götscha, Gohla, Gotthelfsfriedrichsgrund, Grubna mit Zskenborfer Lehden, Girschfeld, Höfchen, Hohentanne, Illendorf, Karcha, Kosenberg, Kressig, Kreiba, Leichen, Lütewitz, Mahlitzsch, Maltitz, Markitz, Mergenthal, Mühschwitz, Niedereula, Nohitz, Overeula, Obergruna, Oberstößwitz, Petersberg, Pinnowitz, Prießen, Radewitz, Raufitz, Reinsberg mit Wolfsgrün und Drehfeld, Rhäsa, Rüsseina, Saulitz, Schreyitz, Stahna, Starzbach, Wendischbora, Wetterwitz, Wolkau, Zella und Zetta mit Gollschütz

ebenfalls im Gasthose zum Deutschen Hause in Rossen.

Die sämmtlichen zur Bestellung verpflichteten Mannschaften, insgleichen diejenigen Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks Rossen, welche noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militärverhältnis erhalten haben, werden hiermit zum pünktlichen Erscheinen in den vorgedachten Musterungsterminen, zu Vermeidung der in § 24, der Ersatz-Ordnung angedrohten Strafen und Nachtheile aufgefordert.

Militärpflichtige, welche durch Krankheit an der Bestellung behindert sind, haben bis zum Musterungstermine ärztliche Zeugnisse über ihren Gesundheitszustand beizubringen. Diese sind von der Polizeiobrigkeit zu beglaubigen, wenn der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Die Stadträthe, Stadtgemeinderäthe und Gemeindevorstände haben die bei denselben zur Stammrolle angemeldeten und in ihrem Orte gestellpflichtigen Mannschaften zu den Musterungsterminen gemäß § 61₁ der Ersatz-Ordnung rechtzeitig vorzuladen und für deren pünktliche Bestellung Sorge zu tragen.

Auch haben sich die Herren **Gemeindevorstände** behufs etwaiger Auskunftserteilungen mit einzufinden.

Zum

Loosungstermin

für die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1861, insgleichen für diejenigen Mannschaften früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht gelooft haben, ist

der 6. April dieses Jahres Vormittags 9 Uhr

im Gasthose zum Deutschen Hause in Rossen

bestimmt worden und wird den Militärpflichtigen das persönliche Erscheinen dazu überlassen. Für die Mannschaften, welche bei Aufrufung im Loosungsorte nicht anwesend sind, wird durch ein Mitglied der Ersatz-Commission das Loos gezogen.

Gesuche um Zurückstellung oder andere Vergünstigungen sind einige Zeit vor Beginn der Musterung, spätestens aber im Musterungstermine selbst in der gehörigen Form anzubringen und durch obrigkeitliche Zeugnisse zu bescheinigen. Reclamationsanträge, welche der Ersatz-Commission zur Prüfung und Begutachtung nicht vorgelegt sind, werden von der königlichen Ober-Ersatz-Commission in der Regel zurückgewiesen, wenn nicht etwa die Veranlassung zur Reclamation erst nach beendigtem Ersatz-Geschäft entstanden ist. Wenn Gesuche um Zurückstellung als Ernährer erwerbsunfähiger Angehöriger angebracht werden, so haben sich die Letzteren in der Regel und soweit möglich, vor der Ersatz-Commission mit einzufinden.

Die **Herren Gemeindevorstände** haben diejenigen Gestellpflichtigen ihres Ortes, deren Familien-Verhältnisse eine Zurückstellung derselben nötig erscheinen lassen, an das zu erinnern, was sie der deshalb einzuwendenden Reclamation halber zu beobachten und zu thun haben. Die Entscheidungen der Ersatz-Commission auf angebrachte Reclamationen werden den dritten Tag darauf Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn die Reclamanten sich zur Anhörung derselben nicht eingefunden haben.

Recurse gegen die Entscheidung der Ersatz-Commission an die Ober-Ersatz-Commission sowie gegen die Entscheidung der Ober-Ersatz-Commission an die Ober-Rekrutierungsbehörde müssen bei Verlust derselben binnen 10 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die Entscheidung für publicirt anzusehen ist, unter Beibringung der nötigen Nachweise und Bescheinigungen angebracht werden.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse kann sich im Musterungstermine **freiwillig** zum Dienstentritte melden.

Militärpflichtige, welche sich **freiwillig** zu einer **vierjährigen** activen Dienstzeit bei der Cavallerie verpflichten, erlangen die Vergünstigung, daß sie anstatt 5 Jahre nur 3 Jahre in der Landwehr zu dienen haben, und in der Regel zu Reserveübungen nicht herangezogen werden.

Wer als 4jährig Freiwilliger bei der Cavallerie einzutreten beabsichtigt, hat die Einwilligung des Vaters bez. Vormundes beizubringen.

Meißen, am 4. März 1881.

Der Civil-Vorsitzende der Königlichen Ersatz-Commission des Aushebungsbezirks Rossen.

v. Boffe, Amtshauptmann.

Bekanntmachung.

Die unterzeichnete Königliche Amtshauptmannschaft sieht sich im Einverständnisse mit dem Bezirksausschusse veranlaßt, die Vorschrift der Dorffeuerordnung vom 18. Februar 1775 und des Generale vom 21. Juli 1804, nach welcher Eltern, wenn sie sich mit Zurücklassung kleiner Kinder vom Hause entfernen, zuvörderst alles Feuerzeug verschließen sollen, zur gehörigen Beobachtung mit dem Bemerkten einzuführen, daß Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschrift nach § 368 no. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden.

Meißen, am 7. März 1881.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Boffe.